

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (textliche Festsetzungen)

„Kirchweg,, in Altendorf

GEMEINDE ALTENDORF

GEMÄSS § 2 ABS. 4 BAUGESETZBUCH

ÄNDERUNGSBEREICH : DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Altendorf folgende

Änderungssatzung zum Bebauungsplan „Kirchweg“ in Altendorf:

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchweg“ gilt der von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim ausgearbeitete Änderungsplan in der Fassung vom 29.06.1999.

Rechtsgrundlagen der Änderungsplanung sind:

§9 Abs.1 Nrn.1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S.2141, ber.1998 S.137), geändert durch Gesetz vom 5.10.1994 (BGBl. I S.2866) sowie die im Hauptplan und die im Änderungsplan angegebenen Vorschriften.

Für diesen Änderungsplan zum Bebauungsplan für das Gebiet „Kirchweg“ gelten neben den nachstehend neu aufgeführten Festsetzungen weiterhin die im Hauptplan, rechtskräftig seit dem 27.04.1983 sowie die im Änderungsplan, rechtskräftig seit 11.12.1987, aufgeführten übrigen Festsetzungen in Verbindung mit dieser Änderung.

II. Änderung der textlichen Festsetzungen

Folgende "Verbindliche" und "Weitere" Festsetzungen werden geändert:

Hauptgebäude:

Dachneigung: 35° - 48°

Dachdeckung: Ziegel oder Betondachsteine

Dachgauben: als Einzelgauben bis zu 1.5 m Breite zugelassen

Kniestock: bis 50 cm generell zugelassen

Dachausführung: Sattel- und Walmdächer

Dachausbauten: grundsätzlich zugelassen

Garagen und Carports:

Dachneigung: 0° - 45°

Dachausführung: keine Festlegung

Bauweise:

Einzel- und Doppelhäuser zulässig; die Entwässerung bei Doppelhäusern muß zwingend über den vorhandenen Grundstücksanschluß erfolgen.

Fassade:

Alle Haupt- und Nebengebäude sind in einer ruhig wirkenden Außengestaltung auszuführen. Sichtbare Plattenverkleidungen sind unzulässig.

Altendorf, 01.07.1999

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
(textliche Festsetzungen)

„ Kirchweg,, in Altendorf

GEMEINDE ALTENDORF

GEMÄSS § 2 ABS. 4 BAUGESETZBUCH

ÄNDERUNGSBEREICH : DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET

Der Gemeinderat Altendorf hat in der Sitzung am 19.05.1999 beschlossen, für das Gebiet "Kirchweg" in Altendorf den bestehenden Bebauungsplan (textliche Festsetzungen), rechtskräftig seit 27.04.1983 sowie den Änderungsplan, rechtskräftig seit 11.12.1987, zu ändern.

Der Änderungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht durch Abdruck in der Gemeindezeitung Nr. 27/28 vom 16. Juli 1999 .



Gemeinde Altendorf, den 26. AUG. 1999

.....
Rössler, 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat Altendorf hat gem. § 3 Abs. 1 und § 13 Nr. 1 BauGB mit Beschluß vom 30.06.1999 auf die vorzeitige Bürgerbeteiligung verzichtet.



Gemeinde Altendorf, den 26. AUG. 1999

.....
Rössler, 1. Bürgermeister

Der Entwurf der Änderung mit der Begründung in der Fassung vom 29.06.1999 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates Altendorf vom 30.06.1999 in der Zeit vom 23. Juli 1999 bis einschließlich 23. August 1999 öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Gemeinde Altendorf, den 26. AUG. 1999

.....
Rössler, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Altendorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.02.2000 die Änderung mit Begründung in der Fassung vom 29.06.1999 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Gemeinde Altendorf, den 08.03.2000

.....
Rössler, 1. Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kirchweg“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Buttenheim Nr. 11/12 vom 24.03.2000 in kraft getreten.

Die Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Egloffsteiner Ring 4, 96146 Altendorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Kirchweg" ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



(Siegel)

Gemeinde Altendorf, den 03.04.2000

.....
Rössler, 1. Bürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (textliche Festsetzungen)

„Kirchweg“ in Altendorf

GEMEINDE ALTENDORF

GEMÄSS § 2 ABS. 4 BAUGESETZBUCH

ÄNDERUNGSBEREICH : DAS GESAMTE BEBAUUNGSPLANGEBIET

Begründung:

Folgende "Verbindliche" und "Weitere" Festsetzungen werden geändert:

Hauptgebäude:

Dachneigung: 35° - 48°

Dachdeckung: Ziegel oder Betondachsteine

Dachgauben: als Einzelgauben bis zu 1.5 m Breite zugelassen

Kniestock: bis 50 cm generell zugelassen

Dachausführung: Sattel- und Walmdächer

Dachausbauten: grundsätzlich zugelassen

Garagen und Carports:

Dachneigung: 0° - 45°

Dachausführung: keine Festlegung

Bauweise:

Einzel- und Doppelhäuser zulässig; die Entwässerung bei Doppelhäusern muß zwingend über den vorhandenen Grundstücksanschluß erfolgen.

Fassade:

Alle Haupt- und Nebengebäude sind in einer ruhig wirkenden Außengestaltung auszuführen. Sichtbare Plattenverkleidungen sind unzulässig.

Nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB können im Bebauungsplan die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Die Neufassungen der Bayerischen Bauordnung in den Jahren 1994 und 1998 brachte zahlreiche Erleichterungen des Verwaltungsverfahrens mit sich.

Durch die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchweg“ soll diesen Erleichterungen für den Bauherren Rechnung getragen werden.

Altendorf, 29. Juni 1999